

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.498.408

Wien, 2. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2999/J vom 4. August 2020 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, ist zunächst festzustellen, dass rechtliche Vorkehrungen, wie einerseits die „Genehmigung staatlicher Beihilfen“ und andererseits die „Aussetzung des Beihilferechts“, entsprechend zu differenzieren sind. „Genehmigung“ ist der positive Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung einer ex ante anmeldepflichtigen Beihilfe durch die Europäische Kommission. „Aussetzung“ würde bedeuten, dass das Beihilferecht per se – zumindest vorübergehend – überhaupt nicht zur Anwendung käme und damit Beihilfen nicht angemeldet werden müssten.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1.:

Die Schweiz ist kein Mitglied der Europäischen Union und als solches – vorbehaltlich der bilateralen Vereinbarungen zwischen der EU und der Schweiz – an die europäischen

Verträge nicht gebunden. Somit finden auch die Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen der Artikel 107 und 108 AEUV auf die Schweiz keine Anwendung.

Zu 2. und 5.:

Die horizontalen Beihilferegeln zur Gewährung von Garantien für Überbrückungskredite der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland sowie anderer Mitgliedstaaten haben im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht im Allgemeinen und dem Befristeten Beihilfenrahmen der Europäischen Kommission im Besonderen zu stehen.

Im direkten Vergleich zwischen den Modellen in der Schweiz und in Österreich, die für KMU-Überbrückungskredite eine Garantie von 100 % vorsehen, dürfen jene Punkte nicht übersehen werden, die im österreichischen Modell für den Kreditnehmer vorteilhafter ausgestaltet sind. Das Schweizer Modell beschränkt die maximale Kredithöhe auf 500.000 CHF sowie auf 10 % des Vorjahresumsatzes, das österreichische Modell enthält neben der Höchstgrenze von 500.000 Euro keine umsatzbezogene Beschränkung.

In Deutschland gab es mit Stand 22. September 2020 15.810 Anträge des 100 % garantierten Kredites mit einem Volumen von knapp über 5 Milliarden Euro. In Österreich gab es am gleichen Tag 13.083 Anträge mit einem Volumen von über 1,8 Milliarden Euro. Der eingangs der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage erwähnte Fixkostenzuschuss wurde in Deutschland nicht „viel früher“, sondern zwei Monate später umgesetzt.

Gemeinsam mit den in Entsprechung einer Feststellung des Budgetausschusses zur Haushaltsrechtsreform dem Nationalrat übermittelten Berichten zu den Monatsergebnissen wird dem Nationalrat gemäß § 3 Abs. 4 COVID 19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz monatlich berichtet. Aus diesen Berichten geht die professionelle Effizienz der Abwicklung hervor.

Es ist dem Bundesministerium für Finanzen besonders wichtig, den Zugang der Unternehmen zu den beschlossenen Fördermaßnahmen sicherzustellen. Dies beinhaltet auch eine rasche und effiziente Bearbeitung der Anträge durch die Abwicklungsstellen und Banken. Aus diesem Grund stehen wir im ständigen Austausch mit den beteiligten Stellen, um etwaigen Verbesserungsbedarf zu erkennen.

Zu 3.:

Nicht korrekt ist die in der Fragestellung insinuierte Feststellung, dass „Österreichs Ansuchen um Aussetzung der Beihilferegeln stattgegeben worden“ wäre; diesbezüglich ist auf die einleitenden Bemerkungen zu dieser Anfragebeantwortung und auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1933/J zu verweisen. Zu keinem Zeitpunkt wurde nämlich gesagt, dass Österreichs Ansuchen um Aussetzung von Beihilferegeln stattgegeben worden wäre. Vielmehr hat die EU-Kommission am 17. April 2020 die Ende März angemeldeten Richtlinien über Garantien für kleine und mittlere Unternehmen in der COVID-19-Krise genehmigt.

Zu 4.:

Neben den Bestimmungen des europäischen Rechts ist bei der Beihilfengewährung insbesondere auf das (nationale) Haushaltsrecht sowie auf wirtschaftspolitische Zielsetzungen zu achten. Selbstverständlich wird sich die Bundesregierung weiterhin darum bemühen, dass die notwendige Hilfe rasch bei den betroffenen Unternehmen ankommt.

Zu 6.:

Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine rechtsvergleichende Studie anzustellen, was vom Interpellationsrecht entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG nicht umfasst ist.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

